

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



I M N A M E N D E S
V O L K E S

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 3/19 (K 3)

des [...],

– Beschwerdeführer –

verfahrensbevollmächtigt: [...]

*wegen
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden, die Richterin des Landesverfassungsgerichts Stoll und den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 12.03.2019 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 09.01.2019 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 26.10.2018 (1 L 115/18) – dem Beschwerdeführer gemäß anwaltlicher Versicherung zugegangen am 09.11.2018 –, mit dem es die Zulassung der Berufung

ablehnt und das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 12.06.2018 (5 A 320/17 MD) zur Rechtmäßigkeit der Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe bestätigt. Der Beschwerdeführer rügt die „Verletzung der Grundrechte und der grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG (Art. 7 Abs. 1 Verfassung LSA) in der Ausprägung des Willkürverbotes und aus Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG (Art. 21 Abs. 1 S. 1 Verfassung LSA, effektiver Rechtsschutz)“.

Eine Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz sieht der Beschwerdeführer darin, dass der Präsident des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender der zur Entscheidung berufenen 5. Kammer objektiv befangen gewesen sei. Diesen Vorwurf begründet der Beschwerdeführer mit einer unkommunikativen Verhandlungsatmosphäre und näher bezeichneter, ihm gegenüber abwertender Körpersprache während der mündlichen Verhandlung. Einen Befangenheitsantrag habe er mangels Möglichkeit der Kenntnisnahme von Mimik und Gestik aufgrund der vorgegebenen Sitzordnung nicht stellen können. Der Vorsitzende habe es jedoch unterlassen, die nach Auffassung des Beschwerdeführers erforderliche Selbstablehnung vorzunehmen. Hierin liege eine Verfahrensrechtsverletzung in Gestalt einer Gehörsverletzung nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Begründung des Obergerichtes, mit der diese Rüge im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens ohne Erfolg geblieben ist, überspanne in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Anforderungen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der behaupteten Befangenheit der Zweitbeurteilerin Frau X (dienstliche Beurteilungen III und IV) habe das Verwaltungsgericht insbesondere durch Ablehnung einer „bereits in der Vergangenheit angelegten Voreingenommenheit“ gegen das Willkürverbot verstoßen; diese willkürliche Bewertung habe das Obergericht übernommen und logische Widersprüche der Urteilsbegründung verkannt. Ferner habe das Verwaltungsgericht hierzu wie zum Vorwurf der Befangenheit des Beurteilers Herrn Y (dienstliche Beurteilungen I und II) Vortrag in der Klagebegründung nicht verwertet, was per se bereits einen Verfahrensmangel darstelle; die Ausführungen zur Ablehnung seiner Befangenheit seien zudem willkürlich.

Das Obergericht verkenne ferner, dass mit der Verkürzung des Beurteilungszeitraums der Grundsatz, dass eine rechtmäßige Beurteilung auf einem vollständig ermittelten Sachverhalt basieren müsse und vollständig und wahr zu sein habe, missachtet werde. Ein Entscheidungsspielraum sei insoweit nicht gegeben.

Von einer Anhörung nach § 50 LVerfGG wurde gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162) abgesehen.

2

3

4

5

II.

- Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (1), aber offensichtlich unbegründet (2). **6**
1. Gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, § 46 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **7**
- a) Beschwerdegegenstand sind die Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe und die die Entlassung bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen, nämlich das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg und der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt über die Nichtzulassung der Berufung. Die Entlassung in Gestalt der sie bestätigenden Gerichtsentscheidungen ist ein (neben Landesgesetzen, § 2 Nr. 7 LVerfGG) „sonstiger“ Akt der öffentlichen Gewalt des Landes im Sinne des § 2 Nr. 7a, § 46 Abs. 1 LVerfGG. **8**
- b) Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. Seine Beschwerdebefugnis lässt sich allerdings nur auf Teile seines Vorbringens stützen. **9**
- Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **10**
- aa) Danach untauglich zur Begründung der Beschwerdebefugnis ist die Berufung auf Vorschriften des Grundgesetzes oder der Verfassungen anderer Bundesländer. Das Landesverfassungsgericht ist zur Entscheidung ausschließlich am Maßstab der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berufen. Eine Verfassungsbeschwerde, die auf maßstabsfremde Normen gestützt wird, ist schon mangels Beschwerdebefugnis unzulässig. Der Beschwerdeführer zieht zur Beschwerdebegründung durchweg Artikel des Grundgesetzes heran, einmal auch die Verfassung des Freistaats Sachsen. Diese Vorschriften sind für die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt unbeachtlich. Beachtlich sind allein die vom Beschwerdeführer gemäß § 49 LVerfGG geltend gemachten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und staatsbürgerlichen Rechte der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Aus diesen bezeichnet der Beschwerdeführer zulässig die Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 LVerf und das aus dem Gleichbehandlungsanspruch in Art. 7 Abs. 1 LVerf abzuleitende Willkürverbot. Insoweit genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 49 LVerfGG. Die Ausführungen anhand maßstabsfremder Normangaben können insoweit auf die genannten Normen der Landesverfassung bezogen werden, als sie sich inhaltlich damit decken. **11**

bb) Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 LVerf steht jedermann gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt der Rechtsweg offen. Daraus ergibt sich zwar kein Anspruch auf einen bestimmten Instanzenzug, aber ein Anspruch darauf, dass der Zugang zu einem gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel nicht unzumutbar erschwert wird (vgl. zu Art. 19 Abs. 4 GG BVerfG, Beschl. v. 09.06.2016 – 1 BvR 2453/12, Rn. 14, mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07, BVerfGE 125, 104 [137], und BVerfG, Beschl. v. 05.12.2001 – 2 BvR 1337/00, BVerfGE 104, 220 [232]). Das Landesverfassungsgericht hat die Anwendung des Prozessrechts nicht in jeder Hinsicht auf Richtigkeit zu prüfen, sondern nur im Hinblick auf spezifisch verfassungsrechtliche Anforderungen. Die Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 124 Abs. 5 VwGO kann den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz unter anderem durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügende Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO verletzen (BVerfG, Beschl. v. 09.06.2016, a. a. O.). Eine solche Verletzung macht der Beschwerdeführer für die Beschwerdebefugnis noch hinreichend geltend.

12

cc) Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 21 Abs. 4 LVerf im Hinblick auf die Nichtzulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht behauptet der Beschwerdeführer ausdrücklich nicht. Soweit er geltend macht, dass ihm in den vorausgehenden Entscheidungen rechtliches Gehör versagt worden sei, kann er nur die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts daraufhin angreifen, dass sie bei der Überprüfung der vorausgehenden Entscheidungen Bedeutung und Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 21 Abs. 4 LVerf verkannt habe. Das ist in den Ausführungen der Beschwerdebegründung undeutlich, aber in der Sache für die Beschwerdebefugnis noch hinreichend erkennbar.

13

dd) Auf die Behauptung einer Verletzung des Willkürverbots aus Art. 7 Abs. 1 LVerf kann die Beschwerdebefugnis gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, dass die angegriffene Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dazu muss der Beschwerdeführer schlüssig darlegen, inwiefern die Entscheidung – über die fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts hinaus – ganz und gar unverständlich erscheine und das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet (VerfG Brandenburg, Beschl. v. 17.02.2000 – 39/99, unter B. II 1. mit Verweis auf die st. Rspr.), insbesondere, indem sie eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt einer Norm krass missbraucht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88, Rn. 16) oder sich den Blick auf die konkreten Umstände des ihm unterbreiteten Falls aufgrund eines von vornherein vorgestellten Ergebnisses in unangemessener Weise verstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1998 – 2 BvR 1556/98, NZM 1999, 212; Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 2).

14

- aaa) Das gelingt nicht mit den Ausführungen der Beschwerdebegründung, die die hilfswise Wahrunterstellung einer vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsache rügen und insoweit eine Sachaufklärung durch das Gericht fordern. Es ist logisch ausgeschlossen, dass die nicht abschließende Erforschung des Sachverhalts, der vollumfänglich zugunsten des Beschwerdeführers als wahr unterstellt wurde, diesen in seinen Grundrechten verletzen könnte. Denn mehr als die uneingeschränkte Zugrundelegung seines Vortrags im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung kann er auch durch Aufklärung nicht erlangen. Soweit der Amtsermittlungsgrundsatz in § 86 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwGO die Erforschung des Sachverhalts jenseits der Interessen des Rechtsschutzsuchenden fordert, dient er nicht mehr dem effektiven Rechtsschutz. **15**
- bbb) Zur Begründung der Beschwerdebefugnis mit einer Verletzung des Willkürverbots tauglich ist die Behauptung, die angegriffene Entscheidung habe der Beweiswürdigung unvertretbare Annahmen oder Bewertungsregeln zugrundegelegt. Das legt die Beschwerdebegründung hinsichtlich der Bedeutung eines der Beurteilung nachfolgenden Verhaltens für die Feststellung einer Voreingenommenheit der Beurteilerin, hinsichtlich eines Schlusses vom Zeitpunkt des Klägervorbringens auf dessen Richtigkeit und hinsichtlich der Bewertung einer Lücke zwischen den Beurteilungszeiträumen im Ansatz – trotz einem für einen anwaltlichen Schriftsatz an ein Verfassungsgericht auffälligen Übermaß an entstellenden Schreibfehlern und widersprüchlichen Formulierungen (wie die auf S. 24, wonach für eine fehlerhafte Anwendung einfachen Rechts „hier schon nichts spricht“) – noch hinreichend für die Beschwerdebefugnis dar. **16**
- c) Die Frist des § 48 Abs. 1 S. 1 LVerfGG ist gewahrt. **17**
- d) Der Rechtsweg gegen die behauptete Verletzung ist erschöpft im Sinne des § 47 Abs. 2 LVerfGG. Andere wegen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ihr vorgehende Mittel zur Verhinderung oder Beseitigung der geltend gemachten Beschwerden standen nicht zur Verfügung. **18**
- aa) Gegen die Nichtzulassung der Berufung ist kein weiterer förmlicher Rechtsbehelf gegeben, § 124 Abs. 5 S. 4, § 152 Abs. 1 VwGO. **19**
- bb) Eine Anhörungsrüge nach § 152a VwGO war weder zur Erschöpfung des Rechtswegs (aaa) noch wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (bbb) geboten. **20**
- aaa) Wird mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht, so gehört eine Anhörungsrüge an das Fachgericht zu dem Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG im Regelfall abhängig ist (vgl. zum wortgleichen § 90 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht [Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG] BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013 – 1 BvR 3057/11, Rn. 22, mit Verweis auf BVerfGE 122, 190 [198]; 126, 1 [17]). Erhebt der Beschwerdeführer in einem solchen Fall keine Anhörungsrüge, obwohl sie statthaft **21**

und nicht offensichtlich aussichtslos wäre, hat das zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig ist, sofern die damit gerügten Grundrechtsverletzungen denselben Streitgegenstand betreffen wie der geltend gemachte Gehörsverstoß (BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013, a. a. O., mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 25.04.2005 – 1 BvR 644/05). Wird die Rüge einer Gehörsverletzung hingegen weder ausdrücklich noch der Sache nach zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemacht, hängt die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Rechtswegerschöpfung nicht von der vorherigen Durchführung eines fachgerichtlichen Anhörungsrügeverfahrens ab (BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013, a. a. O., Rn. 23, mit Verweis auf BVerfGE 126, 1 [17]).

Der Beschwerdeführer macht mit seiner Verfassungsbeschwerde zwar bezogen auf das verwaltungsgerichtliche Urteil mit der Behauptung, der Vorsitzende sei befangen gewesen und habe seinen Vortrag nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis genommen, eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs geltend. Ferner beanstandet der Beschwerdeführer unter anderem, dass das Verwaltungsgericht Vortrag in der Klagebegründung übergangen habe. Dieses Vorbringen ist bei sachdienlicher Auslegung und angesichts der klarstellenden Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu, dass hierin „nicht lediglich“ eine Rüge der Gehörsverletzung gesehen werden könne, sondern die behauptete Befangenheit mangels Selbstanzeige des Vorsitzenden das Recht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz tangiere und es sich inhaltlich vielmehr um eine nicht mehr vertretbare und willkürliche Bewertung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht handele (Seite 39 der Beschwerdebegründung), weiter zu verstehen. Der Vortrag dient im Zusammenhang der Verfassungsbeschwerde dem Ziel zu begründen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf Willkür basiere und das Oberverwaltungsgericht unter Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 LVerf den Berufungszulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils verkannt habe.

22

bbb) Der dem Rechtsgedanken des § 47 Abs. 2 LVerfGG entsprechende Grundsatz der materiellen Subsidiarität verlangt vom Beschwerdeführer, vor Anrufung des Landesverfassungsgerichts über eine förmliche Rechtswegerschöpfung hinaus alles im Rahmen seiner Möglichkeiten Stehende zu unternehmen, um eine Grundrechtsverletzung zu verhindern oder zu beheben (so auch VerfG Brandenburg, Beschl. v. 15.04.2010 – 37/09; VerfGH Berlin, Beschl. v. 23.01.2013 – 116/10; VerfGH Sachsen, Beschl. v. 15.07.2004 – Vf. 67-IV-03; zu § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013, a. a. O., Rn. 27, mit Verweis auf BVerfGE 107, 395 [414]; 112, 50 [60]), und diese Bemühungen im Rahmen seiner Begründung darzulegen (zu § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG BVerfG, Beschl. v. 26.09.2017 – 1 BvR 1486/16, GewArch 2018, 45–48 [46]). Das kann auch bedeuten, dass Beschwerdeführer zur Wahrung des Subsidiaritätsgebots gehalten sind, im fachgerichtlichen Verfahren eine Gehörsverletzung mit den gegebenen Rechtsbehelfen, insbesondere mit einer Anhörungsrüge, selbst dann anzugreifen, wenn sie im Rahmen der ihnen insoweit zustehenden Dispositionsfreiheit mit der Verfassungsbeschwerde zwar keinen Verstoß gegen

23

Art. 21 Abs. 4 LVerf rügen wollen, durch den fachgerichtlichen Rechtsbehelf aber die Möglichkeit wahren, dass bei Erfolg der Gehörsverletzungsrüge in den vor den Fachgerichten gegebenenfalls erneut durchzuführenden Verfahrensschritten auch andere Grundrechtsverletzungen, durch die sie sich beschwert fühlen, beseitigt werden.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seines Antrags auf Zulassung der Berufung gegenüber dem Oberverwaltungsgericht sämtliche hier zur Überprüfung der Entscheidungen dargelegten Ausführungen insbesondere auch zur behaupteten Befangenheit des Vorsitzenden gemacht. Da er selbst keine Gehörsverletzung durch das Oberverwaltungsgericht rügt, sondern dessen Bewertung zur behaupteten Befangenheit des Vorsitzenden in erster Instanz, und da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschwerdeführer damit lediglich eine Versäumung der Anhörungsrüge umgehen wollte (vgl. zu diesem Vorbehalt BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013, a. a. O., Rn. 28 f., mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 14.07.2011 – 1 BvR 1468/11), war eine inhaltsgleiche und bereits im fachgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellte Darlegung der kritisierten Verhaltensweise im Rahmen einer Anhörungsrüge nicht mehr geboten.

24

2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

25

a) Die angegriffene Nichtzulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht verletzt nicht das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 LVerf, wonach der Zugang zu einem gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel nicht unzumutbar erschwert werden darf (zum Maßstab s. o. 1. b. bb.).

26

aa) Die Begründung der Nichtzulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht überspannt nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung des Zulassungsgrunds aus § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung). Das Oberverwaltungsgericht verlangt für diesen Zulassungsgrund, dass der Rechtsmittelführer einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt. Diese Auslegung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Erwägungen, nach denen das Oberverwaltungsgericht die Gegenargumente in der Zulassungsbeschwerde nicht für schlüssig hält, lassen keine Anforderungen erkennen, die den Zugang zur Berufung unzumutbar erschweren.

27

bb) Die Begründung der Nichtzulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht überspannt auch nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung des Zulassungsgrunds aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Verfahrensmangel).

28

Hinsichtlich der Behauptung einer Befangenheit des Richters in der Vorinstanz ist es nicht zu beanstanden, dass das Oberverwaltungsgericht die Präklusion der Ablehnung nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 43 ZPO daran misst, ob es dem Beschwerdeführer tatsächlich unmöglich war, den Richter der Vorinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Insoweit legt das Oberverwaltungsgericht an die Glaubhaftmachung der Tatsachen, die eine rechtzeitige Ablehnung des Richters verhindert haben sollen, der Sache nach gerechtfertigte und die Grundrechte des Beschwerde-

29

führers nicht beeinträchtigende Maßstäbe an. Dass die Sitzordnung in der Verhandlung allein nicht genügt, um glaubhaft zu machen, dass dem Beschwerdeführer und seinem Prozessvertreter die Körpersprache des Richters verborgen geblieben seien, konnte das Oberverwaltungsgericht ohne fernliegende Annahmen über den Regelfall der Kommunikation im Gerichtssaal seiner Entscheidung zugrundelegen.

b) Die angegriffene Nichtzulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht verletzt nicht das Willkürverbot aus Art. 7 Abs. 1 LVerf (zum Maßstab s. o. 1. b. dd.). **30**

aa) Die Wertung des Oberverwaltungsgerichts, der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt zum Verhalten der Zweitbeurteilerin Frau X am 26.04.2016 habe für den Zeitpunkt der (zeitlich zuvor erfolgten) Beurteilung keine Rolle gespielt, lässt keine willkürliche Missachtung der konkreten Umstände des Falls aufgrund eines von vornherein vorgestellten Ergebnisses erkennen. **31**

Die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung, die beanstandete Wertung des Oberverwaltungsgerichts sei schlicht in jeglicher Hinsicht von vornherein völlig abwegig und im Rahmen einer angemessenen Beweiswürdigung völlig fernliegend und schlicht unvertretbar, mithin willkürlich, findet im Sachverhalt und in der angegriffenen Entscheidung keine Grundlage. Der angegriffene Beschluss würdigt umfassend die zeitliche Abfolge und die Aussagekraft des Geschehens für die Umstände der dienstlichen Beurteilungen im konkreten Fall. Er schließt eine Erheblichkeit eines Verhaltens, das der dienstlichen Beurteilung nachfolgt, nicht prinzipiell aus, sondern wertet es lediglich anders als der Beschwerdeführer. In diesem Zusammenhang verkennt der Beschwerdeführer die von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht angewendete und verfassungsrechtlich einwandfreie Regel, dass zur Unverwertbarkeit einer dienstlichen Beurteilung die Besorgnis der Befangenheit nicht genügt, sondern die tatsächliche Voreingenommenheit des Beurteilers aus der Sicht eines objektiven Dritten (positiv) festzustellen ist. Die Argumente des Beschwerdeführers sind schon aufgrund ihrer Zielrichtung (Widerlegung einer behaupteten Befangenheit statt positive Feststellung einer Befangenheit) nicht schlüssig; sein Vortrag, dass einzelne Begründungspassagen des verwaltungsgerichtlichen Urteils keine Schlussfolgerung gegen eine Befangenheit der Zweitbeurteilerin X zuließen (S. 34 der Beschwerdebeurteilung) bzw. den Vorwurf der Befangenheit nicht widerlegten (S. 31, 35 der Beschwerdebeurteilung), führen nicht zur zwingenden Annahme einer Befangenheit. Inwieweit sich daher die zitierten erstinstanzlichen Feststellungen in grundrechtsverletzender Weise in der angegriffenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts niederschlagen könnten, ist nicht ersichtlich. Die kritische Gesamtschau aller einzel-fallrelevanten Aspekte genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen, um die vom Oberverwaltungsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung zu rechtfertigen. **32**

bb) Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts enthält auch insoweit keine Willkür, als es aus der Aussage des Verwaltungsgerichts über den Zeitpunkt des Vorbringens am 17.01.2017 zum Geschehen am 26.04.2016 keine Unrichtigkeit seiner Entscheidung ableitet. Sofern diese Aussage als ein Zweifel an der Richtigkeit des **33**

Vorbringens gedeutet werden kann, durfte das Oberverwaltungsgericht die Ausführungen des Verwaltungsgerichts willkürfrei dahin verstehen, dass es seiner Entscheidung nicht einen solchen Zweifel, sondern den vorgebrachten Sachverhalt zugrundegelegt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat nicht gegen Denkgesetze verstoßen, indem es die genannte Aussage und ihr Verhältnis zur übrigen Begründung nicht als logischen Widerspruch gewertet hat und darum auch nicht näher darauf eingegangen ist.

cc) Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts enthält auch insoweit keine Willkür, als es die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Lücke zwischen den Beurteilungszeiträumen bestätigt. **34**

Insofern verkennt der Beschwerdeführer die vom Oberverwaltungsgericht zur Begründung angewendete und verfassungsrechtlich einwandfreie Regel, dass die Rechtmäßigkeit einer Entlassungsverfügung nicht von der formellen Rechtmäßigkeit einer Einzelbeurteilung abhängt. Danach bedarf es insbesondere keiner den gesamten Probezeitraum umfassenden Beurteilung, auch wenn die Probezeitbeurteilung zunächst eine formale Grundlage für die Feststellung der fachlichen Bewährung darstellt (vgl. VG München, Beschl. v. 07.08.2017 – M 5 S 17.1049, Rn. 49). Das Oberverwaltungsgericht konnte dies willkürfrei darauf stützen, dass es für die Erfüllung der tatbestandlichen Entlassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern – Beamtenstatusgesetz v. 07.06.2008 (BGBl. S. 1010) allein darauf ankommt, ob die zur Stützung des negativen Urteils über die Bewährung des Probebeamten herangezogenen Tatsachen zutreffen und ob sie im Rahmen der dem Dienstherrn eingeräumten Beurteilungsermächtigung die Entlassung wegen mangelnder Bewährung rechtfertigen können. Da der Beschwerdeführer im fachgerichtlichen Instanzenzug keine Tatsachen aus dem von den Beurteilungen nicht umfassten Zeitraum vorgetragen hat, die zu einer anderen Gesamtwürdigung der Bewährungsfrage hätten führen können und müssen, ist der alleinige Aspekt einer etwa formellen Unrichtigkeit einer einzelnen Beurteilung bzw. einer – gemessen am gesamten Beurteilungszeitraum – bereits zeitlich nicht ins Gewicht fallenden Beurteilungslücke für die Entlassungsentscheidung irrelevant. Damit maßt sich das Gericht keinen „Spielraum zu einer Beweiswürdigung“ an. Vielmehr verkennt der Beschwerdeführer den bereits durch das Verwaltungsgericht unter Verweis auf das Urteil des BVerwG, Urteil v. 29.09.1960 – II C 79.59, BVerwGE 11, 139 (140), dargelegten gerichtlichen Prüfungsumfang und die ebenfalls durch Verwaltungsgericht (Seite 22 des zur Überprüfung gestellten Urteils) und Oberverwaltungsgericht (Seite 3 des angegriffenen Beschlusses) dargelegte eingeschränkte Relevanz dienstrechtlicher Beurteilungen im Rahmen der gesonderten Entscheidung über die Entlassung. **35**

dd) Weder in der Sachverhaltswürdigung noch in der rechtlichen Würdigung willkürlich ist schließlich die gerichtliche Bewertung, dass im Falle der Wahrunterstellung des vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalts hinsichtlich der behaupteten Befangenheit des Herrn Y gleichwohl (auf der Rechtsfolgende) die Entlassung ge- **36**

rechtfertigt sei und nicht das vom Beschwerdeführer angestrebte Ziel der Belassung im Dienstverhältnis zur Folge habe. Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Oberverwaltungsgericht habe sein Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe Vortrag zu verfahrenstaktischen Gründen bezüglich des Verhaltens von Herrn Y nicht zur Kenntnis genommen, lediglich als Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gewertet, so verkürzt dies den Sachverhalt. Ausdrücklich hat das Oberverwaltungsgericht insoweit festgestellt, dass weder die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen das Gebot fehlerfreier Überzeugungsbildung noch gegen das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs dargelegt worden seien. Ferner treffe die Behauptung, das Verwaltungsgericht habe die Ausführung schlicht nicht zur Kenntnis genommen, ausweislich der Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils nicht zu. Es habe die Ausführung des Klägers nur nicht als überzeugend bewertet. Diese Feststellungen konnte der Beschwerdeführer durch seine Rüge nicht erschüttern.

c) Die angegriffenen Entscheidungen verletzen somit kein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht des Beschwerdeführers. **37**

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **38**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor. **39**

III.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss. **40**